



Bestimmungen zum Nachweis der Schussfestigkeit

(Stand 04.10.2022)

§ 1 Zweck des Nachweises

- 1) Jagdlich geführte Hunde müssen aus Gründen des Tierschutzes und aus jagdpraktischen Gründen schussfest sein.

§ 2 Zulassung

- 1) Der Hund muss mindestens 10 Monate alt sein. Nach oben gibt es keine Altersbegrenzung.
- 2) Der Hund muss – in der Regel über seine Chip-Nummer - eindeutig identifizierbar sein.
- 3) Der Hund muss einen gültigen Impfpass besitzen.
- 4) Es werden nur gesunde Hunde geprüft. Bestehen begründete Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit des zu prüfenden Hundes, so liegt es im Ermessen der Prüfer und der Prüfungsleitung, den Hund nicht zur Prüfung zuzulassen, oder eine Prüfung abubrechen.
- 5) Zugelassen werden primär Hunde, die anderweitig keine Möglichkeit haben, einen Schussfestigkeitsnachweis zu erbringen.
- 6) Der Hundeführer muss über einen gültigen Jahresjagdschein verfügen.
- 7) Mit seiner Unterschrift erklärt der Hundeführer, dass der Hund jagdlich eingesetzt werden soll oder bereits eingesetzt wurde.
- 8) Hundeführer mit Hunden von Zuchtvereinigungen mit eigenem Prüfungswesen erbringen den Nachweis im Regelfall im Rahmen ihrer Vereinsprüfungen. Nur in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich; hierüber entscheidet die Arbeitskreis-Leitung.

§ 3 Abnahme des Nachweises

- 1) Der ÖJV-BW benennt auf Anfrage eines oder mehrerer Hundeführer zwei geeignete und sachkundige Prüfer. Es obliegt den Prüfern, die Abnahme des Nachweises gemäß den vorliegenden Bestimmungen selbstständig zu organisieren und abzunehmen. Den Anordnungen der Prüfer ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 2) Die Abnahme des Nachweises erfolgt im Regelfall im Zusammenhang mit der Abnahme anderer Nachweise.
- 3) Das Schnallen des Hundes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr; der Hundeführer muss das Schnallen des Hundes aber verweigern, wenn er die Sicherheit des Hundes gefährdet sieht.
- 4) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Abnahme des Nachweis der Schussfestigkeit. Die Prüfer können die Abnahme des Nachweises nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern und sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.



- 5) Die Bestätigung der Schussfestigkeit erfolgt auf den Formblättern zu den anderen Nachweisen.

§ 4 Nachweis der Schussfestigkeit

- 1) Jeder Hund wird für sich allein geprüft. Andere Hunde sind von dem Geschehen fernzuhalten.
- 2) Der Hundeführer lässt seinen Hund im freien Feld oder auf einer Waldwiese frei laufen. Alternativ kann der Hundeführer seinen Hund auch gezielt schicken.
- 3) Hat sich der Hund mindestens 20 m vom Hundeführer entfernt, so gibt einer der Prüfer zunächst einen Schrotschuss ab. Das Verhalten des Hundes nach der ersten Schussabgabe ist genau zu beobachten.
- 4) Kommt der Hund nach dem Schuss unaufgefordert zu seinem Hundeführer zurück, so muss er sich nach spätestens einer Minute erneut schicken lassen. Hat sich der Hund wiederum mindestens 20m entfernt, so kann der zweite Schuss abgegeben werden.
- 5) Zeigt der Hund nach dem ersten Schuss hingegen keinerlei Reaktion, so kann der zweite Schuss unmittelbar nach dem ersten abgegeben werden.
- 6) Hunde, die nach dem zweiten Schuss unaufgefordert zum Hundeführer zurückkommen, müssen sich wiederum innerhalb von einer Minute nochmals schicken lassen.
- 7) Erst nach Aufforderung durch die Prüfer ruft der Hundeführer seinen Hund zu sich her. Dies kann durch Ruf oder Pfiff erfolgen. Der Hundeführer kann seinen Hund entweder zurückrufen oder auf Entfernung ablegen.
- 8) Hunde, die sich nach dem ersten oder zweiten Schuss noch vor dem Rückruf ihrem Hundeführer entziehen, sollen spätestens nach 10 Minuten beim Hundeführer zurück sein und sich anleinen lassen. Der weitere Prüfungsablauf darf nicht gestört werden.
- 9) Der Hundeführer darf während des gesamten Prüfungsfaches mittels Hör- und Sichtzeichen auf seinen Hund einwirken.
- 10) Hunde mit erkennbarer Schussangst haben das Prüfungsfach nicht bestanden. Hunde mit Schussangst zeigen ihre Verängstigung eindeutig durch körpersprachliche Signale an. Häufig zeigt der Hund spätestens nach dem zweiten Schuss zusätzlich die folgenden Reaktionen: Verkriechen, verunsicherte Rückkehr zum Hundeführer mit anschließendem Kleben am Hundeführer, panisches Weglaufen. Das kurze Zusammenzucken oder Aufwerfen des Hundes bei den Schüssen ist hingegen als normale Reaktion eines Lebewesens auf ein unerwartetes Knallereignis zu bewerten.

§ 5 Eignung der Prüfer

- 1) Als Prüfer geeignet sind vom ÖJV-BW ausgewählte, erfahrene Hundeführer mit gültigem Jahresjagdschein, die in der Regel mindestens einen Hund erfolgreich für den jagdlichen Einsatz ausgebildet haben. Sie müssen zudem über den Sachkundenachweis des ÖJV BW zur fremden Abnahme der Schussfestigkeit verfügen.

§ 6 Reviere

- 1) Die Prüfer sorgen für ein geeignetes Revier zur Abnahme des Nachweises.



§ 7 Tierschutz

- 1) Hunde mit Schussangst dürfen keinesfalls mit unnötig vielen Schüssen konfrontiert werden. Ggfs. ist bereits nach dem ersten Schuss abzubrechen. Hierüber entscheiden die Prüfer.

§ 8 Aufwandsentschädigung und Gebühren

- 1) Die Prüfer erhalten vom ÖJV-BW auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gemäß Geschäftsordnung des ÖJV-BW.
- 2) Revierinhaber, die ihr Revier für die Abnahme des Nachweises zur Verfügung stellen, erhalten auf Antrag vom ÖJV-BW eine angemessene Entschädigung.
- 3) Für die Abnahme des Nachweises erhebt der ÖJV-BW eine Gebühr vom Hundeführer (Nenngeld). Das Nenngeld ist auch geschuldet, wenn der Hund den Nachweis nicht erbringen konnte. Das Nenngeld muss spätestens drei Werktage vor Abnahme des Nachweises auf dem Konto des ÖJV-BW eingehen.
- 4) Nenngeld ist Reuegeld und wird nur in begründeten Ausnahmen rückerstattet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsleiter Jagdhunde in Abstimmung mit dem Vorstand des ÖJV-BW.
- 5) Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt, bei Bedarf angepasst, und vereinsüblich bekanntgemacht.

§ 9 Gefahrenübergang und Haftungsausschluss

- 1) Es liegt alleine in der Verantwortung des Hundeführers gem. § 3 Abs. 4, ob er seinen Hund unter den konkreten Umständen schnallt oder nicht. Das Schnallen des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der ÖJV-BW übernimmt für Schäden, die bei Hund oder Hundeführer bei der Abnahme des Nachweises entstehen, und für Schäden, die der Hund möglicherweise anrichtet, keinerlei Haftung. Der Hundeführer verpflichtet sich durch Zahlung des Nenngeldes, den ÖJV-BW und die Prüfer von Schadensansprüchen Dritter jeglicher Art entsprechend freizustellen.

In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich versteht der ÖJV BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.